

Name				Anlage KAP-INV	
Vorname				☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Steuernummer				lfd. Nr. der Anlage	
Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben					
Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)					54
Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG (einschließlich des ausländischen Steuerabzugs auf den Kapitalertrag) aus					
				EUR	
4	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	310/510			
5	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	311/511			
6	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 7)	312/512			
7	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	313/513			
8	– sonstigen Investmentfonds	314/514			
Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus					
– ggf. Übertrag aus Zeile 46 oder lt. Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –					
9	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	320/520			
10	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	321/521			
11	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 12)	322/522			
12	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	323/523			
13	– sonstigen Investmentfonds	324/524			
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)					
– ggf. Übertrag aus Zeile 55, 56 und / oder 57 oder lt. Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –					
				EUR	
14	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	330/530			
15	In Zeile 14 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	331/531			
16	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 14 enthalten)	332/532			
17	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	340/540			
18	In Zeile 17 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	341/541			
19	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 17 enthalten)	342/542			
20	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 23)	350/550			
21	In Zeile 20 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	351/551			
22	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 20 enthalten)	352/552			
23	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	360/560			
24	In Zeile 23 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	361/561			
25	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 23 enthalten)	362/562			
26	Sonstige Investmentfonds	370/570			
27	In Zeile 26 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	371/571			
28	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 26 enthalten)	372/572			
Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004					
				EUR	
29	Bei Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen: Zwischengewinne aus fiktiven Veräußerungen zum 31.12.2017 nach § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 InvStG	380/580			

Ermittlung der Vorabpauschalen zu Zeile 9 bis 13

– Investmentanteile, die im Jahr 2020 in unterschiedlichen Monaten angeschafft wurden, sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen.
Für Investmentanteile, die bis zum 31.12.2020 veräußert wurden, ist keine Vorabpauschale zu berechnen. –

1. Investmentfonds

2. Investmentfonds

31	ISIN		
32	Fondsbezeichnung		
	Art des Investmentfonds		
33	1 = Aktienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 2 = Mischfonds 5 = sonstiger Investmentfonds 3 = Immobilienfonds		
34	Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des KJ. 2020	EUR Ct	EUR Ct
35	Basisertrag (Zeile 34 × 0,049 %)		
	Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG		
36	Letzter Rücknahmepreis 2020		
37	abzgl. erster Rücknahmepreis 2020 (lt. Zeile 34)		
38	zzgl. Ausschüttungen 2020		
39	Mehrbetrag		
40	Niedrigerer Wert aus Zeile 35 oder 39 (wenn Wert negativ, in Zeile 44 „0“ eintragen)		
41	abzgl. Ausschüttungen 2020		
42	Zwischenergebnis Zeile 40 abzgl. Zeile 41 (wenn Wert negativ, in Zeile 44 „0“ eintragen)		
	bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2020:		
43	Kürzung Wert lt. Zeile 42 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb		
44	Zwischenergebnis (Zeile 42 abzgl. Zeile 43)		
45	Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)		
		EUR	EUR
46	Vorabpauschale (Zeile 44 × Zeile 45)		
	Summe der Eintragungen in Zeile 46 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 9, 10, 11, 12 und / oder 13 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.		

Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu Zeile 14 bis 28

– Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. –

1. Investmentfonds

2. Investmentfonds

47	ISIN		
48	Fondsbezeichnung		
	Art des Investmentfonds		
49	1 = Aktienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 2 = Mischfonds 5 = sonstiger Investmentfonds 3 = Immobilienfonds		
50	Anzahl der veräußerten Anteile (mit Nachkommastellen)		
		EUR	EUR
51	Veräußerungspreis		
	abzgl. Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)		
52			
53	abzgl. Veräußerungskosten		
54	abzgl. während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)		
55	Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 51 abzgl. Zeile 52 bis 54)		
	Summe der Eintragungen in Zeile 55 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 14, 17, 20, 23 und / oder 26 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.		
	Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen		
		EUR	EUR
56	bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Wert lt. Zeile 55		
	Summe der Gewinne in Zeile 56 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 15, 18, 21, 24 und / oder 27 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.		
57	bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017		
	Summe der Eintragungen in Zeile 57 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 16, 19, 22, 25 und / oder 28 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.		